

Bericht der unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Erzdiözese München und Freising für den Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2020

Der Bericht schließt an den Bericht Januar 2015 – Dezember 2017 an.

I. Unsere Aufgaben

Unsere Aufgaben sind

- a) die Bearbeitung von Anträgen auf finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und
- b) die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- c) Weiter arbeiten wir mit dem Fonds Sexueller Missbrauch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen. Wir prüfen die vom Fonds an die Erzdiözese München und Freising weitergeleiteten Anträge und geben gegenüber der Erzdiözese eine Entscheidungsempfehlung ab.

II. Unsere Arbeitsweise

Wir bearbeiten Meldungen von Verdachtsfällen, die lange zurückliegen und solche, die aktuelle Verdachtsfälle betreffen.

- a) Es erreichten uns im Berichtszeitraum 52 Meldungen, die Verdachtsfälle betrafen, die lange zurückliegen.

- 1. In 24 dieser Fälle wurden Anträge auf Zahlungen in Anerkennung des Leids gestellt oder solche Anträge zumindest angekündigt.

Die Mehrzahl der Meldungen betrafen Vorfälle aus den fünfziger bis neunziger Jahren. Ein Fall ereignete sich in den vierziger Jahren und ein Fall nach der Jahrtausendwende

Bei Anträgen auf finanzielle Leistungen führen wir persönliche Gespräche mit den Betroffenen. Soweit die Betroffenen es wünschen, leisten wir beim Ausfüllen der Anträge Unterstützung.

Berücksichtigt wurden auch Meldungen, die einen katholischen sozialen Fachverband sowie Orden bischöflichen Rechts betrafen. Die sechs Meldungen, die diese Träger betrafen, sind in der o. g. Zahl von 24 Meldungen enthalten.

Anhand der Angaben der Betroffenen prüfen wir die Plausibilität. Hierfür haben wir u. a. die Personalakten der Beschuldigten ausgewertet und untersucht, ob Opfer und Beschuldigter zur selben Zeit am selben Ort gewesen sein konnten. Diese Frage konnte fast ausnahmslos bejaht werden.

In einem Fall ergab die Prüfung keine hinreichende Plausibilität. In einem anderen Fall erfolgte die Tat nicht durch einen kirchlichen Mitarbeiter, sondern durch einen Mitbewohner in einem Heim. In beiden Fällen wurde den Betroffenen die beantragten Zahlungen trotzdem gewährt, da sie sich in schwierigen Lebenssituationen befanden.

In einem weiteren Fall war der Vortrag plausibel, der Vorfall lag aber nur wenige Jahre zurück. Der Anwendungsbereich der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener war daher nicht eröffnet. Bei dem Verdächtigten handelte es sich um einen mittellosen und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Dem Antrag der Betroffenen wurde trotzdem stattgegeben. Der Fall ist in der o. g. Zahl von 24 Meldungen nicht enthalten.

Ein Betroffener hat Missbrauch durch Mitarbeiter zweier verschiedener kirchlicher Träger erlitten. Für beide Träger waren wir als unabhängige Ansprechpersonen zuständig. Die beiden Anträge sind in der o. g. Zahl von 24 Meldungen enthalten.

In neun Fällen dauerte die Bearbeitung zum Stichtag 31.12.2020 noch an, weil Anträge bisher nur angekündigt wurden oder die Plausibilitätsprüfung noch nicht abgeschlossen war.

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung haben wir eine Empfehlung zur Anerkennung des Leids gegenüber der Erzdiözese München und Freising ausgesprochen. Die Erzdiözese bzw. der betroffene kirchliche Träger hat dann die Auszahlung der finanziellen Leistung vorgenommen. Generell wurde der in der Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011 genannte Regelbetrag von 5.000 € ausgezahlt.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 80.000 € an die Betroffenen in Anerkennung des Leids gezahlt. In diesem Betrag sind auch die Zahlungen an die drei oben genannten Betroffenen enthalten, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erfolgten.

In einem Fall wurde die Übernahme von Therapiekosten beantragt, die auch bewilligt wurde. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum Therapiekosten in Höhen von 13.753,51 € ausgezahlt. Darin sind auch Zahlungen enthalten, die auf Grund von Kostenübernahmeerklärungen aus früheren Jahren erfolgten.

In einem weiteren Fall, der sich vor dem Berichtszeitraum ereignet hat, wurden dem Betroffenen im Nachhinein die Kosten einer anwaltlichen Beratung erstattet.

2. 28 Meldungen betrafen Fälle, die lange zurück lagen und bei denen kein Antrag auf Zahlungen in Anerkennung des Leids gestellt wurde.

In fünf Fällen erhielten wir Kenntnisse von den Vorwürfen durch die Betroffenen, die aber keinen Antrag auf Leistungen stellen wollten. Den Betroffenen kam es nur darauf an, dass die Geschehnisse der Erzdiözese München und Freising bekannt werden.

In anderen Fällen stammten die Kenntnisse aus Akten, in denen von den Verdachtsfällen berichtet wird oder

von Personen, die uns ihre Beobachtungen gemeldet haben, ohne selbst betroffen zu sein. In einem Fall stammten die Informationen aus Presseberichten.

In einem weiteren Fall betraf die Meldung einen Verdächtigen, der sich seinerzeit zwar als Diakon ausgegeben hatte, tatsächlich aber keiner war.

In allen Fällen wurden die Meldungen aufgenommen und soweit als möglich geklärt.

Betroffene, die sich selbst an uns gewandt hatten, wurden auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zahlungen in Anerkennung des Leids hingewiesen. In den Fällen, in denen die Meldungen nicht von Betroffenen sondern von Dritten stammte, haben wir die Dritten gebeten, die Betroffenen auf die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit uns hinzuweisen.

b) Im Berichtszeitraum gingen 65 Hinweise ein, die aktuelle Fälle betrafen. Jedem einzelnen wurde nachgegangen.

1. Im Berichtszeitraum lag, wie auch schon in den Jahren davor, das Schwergewicht der Arbeit auf der Aufklärung von Hinweisen zu Grenzverletzungen. Hierbei handelt es sich um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine sexualbezogene Beleidigung darstellen können und/oder in sexueller Hinsicht Grenzen des adäquaten Umgangs überschreiten.

Die Hinweise betrafen fast alle im kirchlichen Dienst vertretenen Berufsgruppen. Unter ihnen befanden sich Vertreter aus der Gruppe der Priester, Diakone und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, der Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher und Mesner. Einige Meldungen betrafen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die uns insoweit gegebenen Hinweise decken ein weites Spektrum ab. Gemeldet wurden z. B. anzügliche Bemerkungen von Lehrern gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie unangemessene Berührungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die auf ein unausgeglichenes Nähe-Distanz-Verhältnis schließen lassen. Einige Hinweise betrafen den Umgang mit sozialen Medien (E-Mails und WhatsApp etc.), über welche zu beanstandende Inhalte ausgetauscht wurden.

Solchen Hinweisen sind wir nachgegangen. Soweit sich das Verhalten als grenzverletzend herausstellte, wurden vom Dienstgeber die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen. So wurden z. B. Anweisungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erteilt, an Fortbildungen oder einem Einzel-Coaching teilzunehmen. In einigen Fällen wurden auch Arbeitsverhältnisse oder Verhältnisse ehrenamtlicher Mitarbeit beendet.

2. Bei 13 der insgesamt 65 aktuellen Meldungen gingen die Vorwürfe über Grenzverletzungen hinaus und es bestand der Verdacht einer Straftat nach weltlichem Recht.

In 11 Fällen bestand der Verdacht, dass die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter eine Straftat begangen haben könnte, die mit ihrer/seiner Tätigkeit als kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter in einem Zusammenhang steht.

In sechs Fällen hat das Erzbischöfliche Ordinariat München auf unsere Empfehlung hin Strafanzeige

erstattet. In drei Fällen wurden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In einem Fall wurde das Verfahren gegen eine geringe Geldauflage eingestellt. In zwei Fällen dauern die Verfahren noch an. Auf ausdrücklichen Wunsch der gesetzlichen Vertreter des Betroffenen wurde ein Fall zwar nicht den Strafverfolgungsbehörden, wohl aber dem zuständigen Landratsamt angezeigt.

In vier Fällen waren die Strafverfolgungsbehörden schon tätig, bevor wir von dem Verdacht erfahren haben oder die Betroffenen bzw. ihre Angehörigen hatten zeitgleich mit der Meldung an uns Anzeige erstattet. Davon dauern zwei Verfahren noch an. In einem Fall wurde das Verfahren ohne weiteres eingestellt, weil die Anzeige in verleumderischer Absicht erfolgt war. In einem Fall endete das Verfahren mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Zwei der 13 Meldungen betrafen Verdachtsfälle, bei denen die Taten nicht im Zusammenhang mit den dienstlichen Tätigkeiten der verdächtigten kirchlichen Mitarbeiterin/des verdächtigten kirchlichen Mitarbeiters standen.

Von den insgesamt 13 verdächtigen Personen gehörten vier der Berufsgruppe des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen, zwei der Lehrer, zwei der Mesner, zwei der Priester, eine der Diakone und eine der Gemeindeferenten an. Ein Verdächtigter war ein ehrenamtlicher Jugendlicher.

Zu den Verfahren gegen Kleriker: Zwei Verfahren gegen Priester wurde ohne weiteres eingestellt. Das Verfahren gegen den Diakon endete mit einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. Der Diakon wurde sofort vom Dienst suspendiert und aus dem Klerikerstand entlassen.

3. Bei einer größeren Zahl von Meldungen stellte sich nach eingehender Prüfung heraus, dass der Verdacht unbegründet war. In einem Fall wurde bewusst eine fälschliche Beschuldigung erhoben.

Manche Fälle waren auch nicht aufklärbar, weil die Betroffenen sich nach einer ersten Kontaktaufnahme nicht mehr bei uns gemeldet haben und der Vorgang deshalb nicht weiter bearbeitet werden konnte.

c) Neben den oben erwähnten Meldungen erreichten uns ca. 150 weiteren Meldungen, für die wir nicht zuständig waren.

Die Meldungen betrafen mutmaßliche Täter, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen kirchlichen Trägers (Orden, andere Diözese etc.) fielen. In diesen Fällen haben wir auf Wunsch der Betroffenen einen Kontakt zu den zuständigen unabhängigen Ansprechpersonen der anderen kirchlichen Träger vermittelt.

Die Meldungen betrafen auch Verdachtsfälle einer sexuellen Grenzüberschreitung oder eines Missbrauchs im innerfamiliären Bereich oder gegenüber erwachsenen Personen. In einer größeren Zahl von Meldungen ging es um körperliche Gewalt ohne sexuellen Bezug.

Auch wenn wir formal nicht zuständig gewesen sind, haben wir alle Meldungen aufgenommen und soweit gewünscht, den Kontakt zu weiteren inner- und außerkirchlichen Stellen vermittelt.

d) Bei der Erledigung unserer Aufgaben arbeiten wir eng mit der Rechtsabteilung und der Abteilung Kirchenrecht des Erzbischöflichen Ordinariats zusammen. Gemeinsam mit diesen Abteilungen werden wir bei der Arbeit durch einen Beraterstab unterstützt, dem psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Fachleute angehören.

Schließlich bilden wir uns durch Teilnahme an Veranstaltungen regelmäßig zu den einschlägigen Fragen unserer Arbeitsgebiete fort, und pflegen den Erfahrungsaustausch mit Ansprechpersonen anderer kirchlicher Institutionen.

4. Frau Dawin hat die Aufgabe der unabhängigen Ansprechperson im Mai 2019 übernommen, nachdem ihre Vorgängerin, Frau Ute Dirkmann, Ende 2018 verstorben war.

Kirstin Dawin
Diplom Psychologin

Dr. Martin Miebach,
Rechtsanwalt